



Gastgewerbe (Abgabetarif) – Festsetzung der Abgaben, Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

vom 15. Mai 2017 (GRB Nr. 181)

StGS 5.60

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Abgaben	3
§ 2	Anlassbewilligung	3
§ 3	Ausserordentliche Fälle	3
§ 4 ²	3
§ 5 ³	3
§ 6	Kanzleikosten und Verwaltungsgebühren	3
§ 7	Jährlich wiederkehrende Abgabe	4
§ 8	Besondere Bewilligungen	4
§ 9	Auflagen	4
§ 10	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat,

gestützt auf die §§ 13 und 16 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG, SRSZ 333.100) und der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111)

erlässt:

§ 1 Abgaben

¹ Die Abgaben zur Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bzw. Erteilung einer Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern (jährliche Abgabe, gemessen am Umsatz an gebrannten Wassern) betragen

			bis	CHF	20'000	CHF	250.00
von	CHF	20'001	bis	CHF	50'000	CHF	350.00
von	CHF	50'001	bis	CHF	70'000	CHF	500.00
von	CHF	70'001	bis	CHF	100'000	CHF	650.00
über	CHF	100'001				CHF	800.00

² Kommt ein Gesuchsteller den Aufforderungen zur Einreichung der geforderten Unterlagen und Beilagen durch die Gemeindekanzlei nicht nach, muss mehrfach gemahnt werden oder wird unverhältnismässig viel Aufwand verursacht, so wird die Verwaltungsgebühr gemäss § 6 Abs. 2 Bst. a nachstehend, verdoppelt.

³ Die Betriebs- und Verkaufsbewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt.

§ 2 Anlassbewilligung

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt pro Tag CHF 60.00.

² Für Gesuche, die nicht mindestens vier Arbeitstage vor dem gewünschten Anlassdatum eingereicht werden, wird zusätzlich ein Expressbearbeitungszuschlag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

§ 3 Ausserordentliche Fälle

¹ In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat von den aufgelisteten Abgabe- und Gebührensätzen gemäss §§ 1 und 2 abweichen.¹

§ 4²

§ 5³

§ 6 Kanzleikosten und Verwaltungsgebühren

¹ Bei jeder Verfügung werden zusätzlich die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren gemäss der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz verrechnet.

² Die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren betragen für die

a) Abgabe (§ 1)	Kanzleigebühr	CHF	50.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	200.00
b) Anlassbewilligung (§ 2)	Kanzleigebühr	CHF	50.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	30.00

c) ⁴

d) ⁵

§ 7 Jährlich wiederkehrende Abgabe

¹ Das Gemeindekassieramt stellt die jährliche Abgabe den einzelnen Inhabern von Betriebs- und Verkaufsbewilligungen jeweils bis Ende Januar in Rechnung.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Dabei sind keine Kanzlei- und Verwaltungsgebühren mehr zu erheben.

§ 8 Besondere Bewilligungen

¹ Für den Betrieb eines Grillstandes ist keine Bewilligung erforderlich.

§ 9 Auflagen

¹ Mit der Bewilligung werden verschiedene Auflagen verfügt, die als integrierender Bestandteil der entsprechenden Bewilligung gelten und zu beachten sind.

² Bei Anlassbewilligungen hat der Veranstalter eine „Festhaftpflichtversicherung“ abzuschliessen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Dieser Abgabetarif tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt den bisherigen Abgabetarif vom 23. November 1998.

Erlassen durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 181 vom 15. Mai 2017.

¹ GRB Nr. 218 vom 19.08.2019

² Aufgeboben per 01.01.2021 (GRB Nr. 266 vom 19.10.2020)

³ Aufgeboben per 01.01.2021 (GRB Nr. 266 vom 19.10.2020)

⁴ Aufgeboben per 01.01.2021 (GRB Nr. 266 vom 19.10.2020)

⁵ Aufgeboben per 01.01.2021 (GRB Nr. 266 vom 19.10.2020)